

1. Ausfertigung – Stadt Bernburg (Saale)

## **Straßenbeleuchtungsvertrag für die Ortschaft Aderstedt**

zwischen

der

**Stadt Bernburg (Saale)**  
Schlossgartenstraße 16  
06406 Bernburg (Saale),

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Henry Schütze,  
- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der

**Stadtwerke Bernburg GmbH**  
Mühlstraße 14  
06406 Bernburg (Saale),

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerald Bieling,  
- nachfolgend „SWB“ genannt -

wird der nachfolgende Straßenbeleuchtungsvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Der Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen Stadt und SWB für das Stadtgebiet Bernburg (Saale) und den Ortsteil Aderstedt vom 22.12.2003, geändert durch Vertrag vom 09.09.2005 / 28.09.2005 endet gleichzeitig mit dem Strom-Konzessionsvertrag zwischen Stadt und SWB mit Ablauf des 30.06.2011.

Der Stromkonzessionsvertrag für die Ortschaft Aderstedt zwischen der Stadt und der enviaM endet erst mit Ablauf des 31.05.2012. Um weiterhin für Aderstedt den Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Stromkonzession sinnvoll koppeln zu können, soll die SWB für die Übergangszeit die Straßenbeleuchtung in Aderstedt betreiben.

Die SWB als bisheriger Vertragspartner der Stadt für die Straßenbeleuchtung ist Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlage im Ortsteil Aderstedt und soll weiterhin Eigentümerin bleiben.

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt beauftragt die SWB für die Dauer dieses Vertrages, die Straßen- und Außenbeleuchtung im Vertragsgebiet laut Anlage 1 – Flurkarte – in dem in der Anlage 4 jeweils konkret bezeichnetem Umfang durchzuführen.

Aufgaben der SWB sind:

- Betrieb der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Straßen- und Außenbeleuchtungsnetzes und der Leuchtstellen,
- Planen, Bauen und Ändern von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen.

Arbeiten an der Straßenbeleuchtungsanlage werden in der Regel von der SWB oder in deren Auftrag durch geeignete Unternehmen durchgeführt.

2. Die Straßenbeleuchtungsanlagen bestehen aus dem Straßenbeleuchtungsnetz und Leuchtstellen, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Wege und Plätze dienen.

Das Straßenbeleuchtungsnetz besteht aus Schaltstellen, Kabeln, Sicherungskästen und Zubehör, ausnahmsweise auch aus Freileitungen und Freileitungsmasten, die ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung zuzuordnen sind.

Die Leuchtstelle besteht in der Regel aus Leuchtenträgern (z. B. Mast, Ausleger), Leuchten, Lampen und elektrischer Ausrüstung.

Außenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind die Anlagen, die in der Anlage 6 unter „Technische Leuchten“ aufgeführt sind.

Freileitungen und Freileitungsmasten sind im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen zurückzubauen und durch Erdverkabelung zu ersetzen.

3. Etwa bestehende öffentlich rechtliche Beleuchtungspflichten bleiben bei der Stadt und werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Kennzeichnung der Leuchtstellen nach der Straßenverkehrsordnung.
4. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für beleuchtete Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, beleuchtete Haltestellenwartehäuschen, Anstrahlung von Bauwerken, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen und EN- bzw. DIN-Normen) durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen.
6. Die SWB übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenbeleuchtungs- und Außenbeleuchtungsanlagen.

## **§ 2 Eigentumsverhältnisse**

Die Straßenbeleuchtungsanlage ist im jeweiligen Umfang Eigentum der SWB. Dies gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Anlagenteile.

## **§ 3 Erstellung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage, Planung und Bau**

1. Die Erstellung einer Straßenbeleuchtungsanlage umfasst die erstmalige Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage und Erweiterung der bestehenden Anlage durch Errichtung zusätzlicher Leuchtstellen sowie Baumaßnahmen zur Erhöhung des Anschlusswertes bestehender Leuchtstellen.
2. Als Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage gelten alle Baumaßnahmen, die keine Erstellung nach Abs. 1 und keine Instandsetzung nach § 5 sind.
3. Vor der Erstellung oder Änderung einer Straßen- oder Außenbeleuchtungsanlage ist zwischen der Stadt und der SWB eine schriftliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu treffen.
4. Die SWB führt die Planung sowie Erstellungs- und Änderungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Stadt durch. Die Stadt bestimmt im Rahmen des SWB-Straßenbeleuchtungskataloges Stadt Bernburg (Saale), Anlage 6, die Art der Leuchtstellen.
5. Die jeweilige Anzahl und Art der Leuchtstellen sowie der Anschlusswert der Straßenbeleuchtungsanlage werden durch die SWB während jeder Baumaßnahme dokumentiert und der Stadt schriftlich oder in elektronischer Form in einer durch die bei der Stadt vorhandene Software les- und druckbaren Weise unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung gestellt.
6. Beim Aufbau des öffentlichen Stromnetzes im Stadtgebiet wird die SWB regelmäßig Beleuchtungskabel mitlegen, sofern in überschaubaren Zeiträumen mit dem Anschluss von Leuchtstellen an dieses Kabel gerechnet werden kann. Die Materialkosten sowie etwa notwendige zusätzliche Tiefbaukosten trägt die Stadt. Dazu wird jeweils ein gesonderter Vertrag geschlossen.
7. Leistungen mit erhöhtem Aufwand, beispielsweise zur Bewertung von Lichtimmissionen oder von Störlichtquellen, werden nach Aufwand abgerechnet, sofern nicht der Verursacher zu den Kosten herangezogen werden kann. Dazu wird jeweils ein gesonderter Vertrag geschlossen.
8. Die SWB hat bei Planungs- und Baumaßnahmen nach § 3 den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen und insbesondere darauf zu achten, dass Leistungen, die von der Stadt refinanziert und von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, zu den geringst möglichen Kosten erbracht werden.

## 1. Ausfertigung – Stadt Bernburg (Saale)

### **§ 4 Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage**

1. Der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage umfasst folgende Sachverhalte:

- Schalten der Straßen- und Außenbeleuchtung
- Bereitschaftsdienst
- Betriebsbedingte Schalthandlung
- Kennzeichnung

Die konkrete Leistungsbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 4 zum Straßenbeleuchtungsvertrag.

2. Jahresleuchtdauer

Das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung erfolgt in der Form, dass die Straßenbeleuchtungsanlage ganznächtigt unter Einbeziehung der Dimmtechnik betrieben wird und nach dem Leuchtstundenkalender (Anlage 5) die Jahresleuchtdauer einer jeden Lampe etwa 3.950 Stunden beträgt. Abweichungen werden soweit technisch möglich zwischen den Vertragspartnern gesondert schriftlich vereinbart.

### **§ 5 Instandhaltung, Instandsetzung, Kontrolle**

Die Aufgaben Instandhaltung, Instandsetzung und Kontrolle der Straßenbeleuchtungsanlage umfassen folgende Sachverhalte:

- Instandhaltung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
  - Arbeitsvorbereitung
  - Wartung und Störungsbeseitigung
  - Funktionskontrolle
  - Inspektion und Instandsetzung
- Instandhaltung Leuchtstelle
  - Arbeitsvorbereitung
  - Wartung
  - Leuchtenreinigung und Lampenersatz
  - Inspektion
  - Instandsetzung
- Wiederholungsanstrich
- Vandalismus

Die konkrete Leistungsbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 4 zum Straßenbeleuchtungsvertrag.

## **§ 6 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden**

1. Die Stadt gestattet der SWB für die Dauer dieses Vertrages, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt unentgeltlich zu nutzen. Dies gilt auch für andere städtische Grundstücke, auf denen Teile der Straßenbeleuchtungsanlage vorhanden sind oder errichtet werden.
2. Vor einer Veräußerung von durch die SWB für Anlagen der Straßenbeleuchtung genutzten Grundstücken wird die Stadt die SWB rechtzeitig im Voraus informieren und auf Verlangen der SWB zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten der Eintragung trägt die SWB.
3. Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages zwingend Rechte Dritter berührt werden, wird sich die SWB in Abstimmung mit der Stadt um die Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen/Zustimmungen bemühen. Sollte eine Einigung mit Dritten zu üblichen Bedingungen nicht möglich sein, ist die SWB für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.
4. Etwaige für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden anfallende Entgelte trägt die SWB und schließt ggf. erforderliche Verträge ab. Die Kosten der Entgelte dürfen im Preis für die Leistung der SWB berücksichtigt werden.

## **§ 7 Vergütung und Preisanpassung**

1. Für die Erstellung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage zahlt die Stadt einen Betrag, der sich aus den Herstellungskosten abzüglich der SWB-Beteiligung errechnet. Dieser Betrag setzt sich aus einem Abnehmerbeitrag für die Netz- und Schaltanlagen zusammen. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz. Unter der Voraussetzung eines uneingeschränkten Betriebes der neu erstellten Straßenbeleuchtungsanlage mit einer Jahresleuchtdauer nach der Anlage 5 während der Dauer dieses Straßenbeleuchtungsvertrages beträgt die SWB-Beteiligung an den Herstellungskosten das Vierfache des jährlichen Entgeltes der benötigten elektrischen Energie (ohne Ausgleichsabgabe und Umsatzsteuer). Das jährliche Entgelt wird nach Anlage 2 ermittelt unter Zugrundelegung des zusätzlichen Anschlusswertes der Leuchtstellen und der in der Anlage 5 genannten Jahresleuchtdauer sowie der zum Zeitpunkt der Erstellung der Straßenbeleuchtungsanlage geltenden Strompreise.
2. Die Kosten für die Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen, soweit sie durch die Stadt veranlasst oder durch die Stadt für einen Dritten verlangt werden, trägt die Stadt.

Diese Kostenregelung gilt auch für die Umlegungen oder anderweitige Änderungen, die aus Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst werden.

## 1. Ausfertigung – Stadt Bernburg (Saale)

### **§ 8 Abrechnung und Bezahlung**

1. Die Abrechnung des jährlichen Energieverbrauches erfolgt gemäß Anlage 2. Eine Anpassung der Strompreise und der gesetzlichen Abgaben (KWK, EEG, Energiesteuer) erfolgt jährlich auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung an der EEX durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Vertragsparteien.

Für den Betrieb und die Instandhaltung zahlt die Stadt zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres einen Vierteljahresabschlag. Die endgültige Abrechnung für das Rechnungsjahr erfolgt Ende des Jahres mit der Jahresabrechnung.

2. Eine sich aus der Jahresabrechnung ergebene Nachforderung bzw. Gutschrift wird mit dem nächsten Vierteljahresabschlag verrechnet.

### **§ 9 Laufzeit**

1. Der Vertrag beginnt am 01.07.2011 und endet mit Ablauf des 31.05.2012.
2. Die Stadt hat die einmalige Option, den Vertrag vor Ablauf durch schriftliche Erklärung an die SWB bis zum 30.04.2031 zu verlängern.
3. Kommt zwischen der Stadt und der SWB für die Zeit vom 01.06.2012 bis zum 30.04.2031 ein Stromkonzessionsvertrag zu Stande und endet dieser Stromkonzessionsvertrag vorzeitig, so endet im Fall der Verlängerung nach Abs. 2 gleichzeitig dieser Vertrag.
4. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

### **§ 10 Erwerbsrecht während der Vertragslaufzeit**

1. Sollte die SWB beabsichtigen, die Straßenbeleuchtungsanlage oder Teile davon an einen Dritten zu übereignen oder zu übertragen, hat sie dies der Stadt mindestens sechs Monate zuvor schriftlich anzuzeigen. Sind der Dritte und die SWB keine verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 ff. AktG, kann die Stadt von der SWB die unentgeltliche Übertragung des Eigentums entsprechend der Endchaftsbestimmungen verlangen.
2. Die Übertragung oder Übereignung der Anlage berührt nicht die übrigen Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag. Insbesondere hat die SWB dafür zu sorgen, dass die Endchaftsbestimmungen als Pflicht gegenüber der Stadt vom Erwerber übernommen werden.

### **§ 11 Rechtsnachfolge**

Die SWB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 AktG handelt, bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

## **§ 12 Informationspflichten**

1. Bei Ablauf des Vertrages nach § 9 Abs. 1 ohne Verlängerung oder bei vorzeitiger Beendigung nach § 9 Abs. 3 und 4 stellt die SWB der Stadt auf deren Anforderung die in Abs. 3 genannten Unterlagen und Daten drei Monate vor Ablauf des Vertrages unentgeltlich zur Verfügung.
2. Bei Ablauf des Vertrages nach § 9 Abs. 2 mit Verlängerung stellt die SWB der Stadt die in Abs. 3 genannten Unterlagen und Daten zum Zeitpunkt der Verlängerung sowie am 17. Jahrestag der Vertragsverlängerung unentgeltlich zur Verfügung.
3. Die Informationspflicht umfasst:
  - a. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen).
  - b. Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum der SWB stehen.
  - c. Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte der SWB, die der örtlichen Straßenbeleuchtung dienen.
4. Die Übergabe kann auch in digitaler Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Stadt vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Stadt kann die SWB auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht ausreicht.

## **§ 13 Endschaftsbestimmungen**

1. Endet dieser Vertrag, hat die SWB auf schriftliche Anforderung der Stadt das Eigentum an der innerhalb des Vertragsgebietes zum Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage sowie die Messeinrichtungen in vertragsgemäßem Zustand an die Stadt oder an einen ihr von der Stadt schriftlich benannten Dritten zu übertragen.
2. Die Straßenbeleuchtungsanlage wird unentgeltlich übertragen.

## **§ 14 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen**

Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages treten alle bisherigen Straßenbeleuchtungsverträge hinsichtlich des Vertragsgebietes laut § 1 sowie diesbezügliche Vertragsänderungen und Nebenabreden außer Kraft.

1. Ausfertigung – Stadt Bernburg (Saale)

## § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie der dazugehörigen Anlagen ist soweit gesetzlich zulässig der Erfüllungsort.

## § 16 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Abdingung des Schriftformerfordernisses.

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

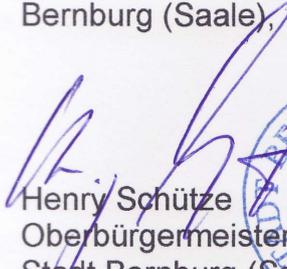
## § 18 Ausfertigung und Anlagen des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die SWB erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.
2. Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
  - Anlage 1 - Flurkarte des Vertragsgebietes
  - Anlage 2 - Entgelt für den Betrieb der Straßenbeleuchtung
  - Anlage 3 - Entgelt für sonstige Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen
  - Anlage 4 - Leistungen bei Betrieb und Instandhaltung
  - Anlage 5 - Leuchtstundenkalender
  - Anlage 6 - Im Vertragsgebiet verbindlicher Straßenbeleuchtungskatalog

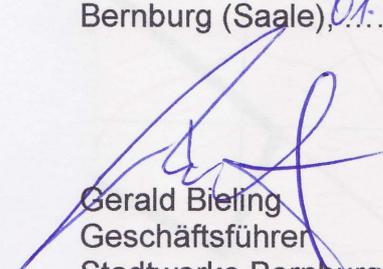
29. Juni 2011

Bernburg (Saale), .....

Bernburg (Saale), 01.07.2011

  
Henry Schütze  
Oberbürgermeister  
Stadt Bernburg (Saale)



  
Gerald Bieling  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Bernburg GmbH